

Anlage zur Einladung zur JHV des TVA am 01.12.2022

Folgende Satzungspunkte der am 01.12.2021 ins Vereinsregister eingetragenen Satzung sollen geändert werden (Änderungen sind rot markiert):

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - ~~passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern)~~
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder ~~leisten den Mitglieds- und die Abteilungsbeiträge und~~ können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) ~~Passive Mitglieder zahlen den Beitrag für Fördermitglieder. Sie nutzen nicht die sportlichen Angebote keine Leistungen~~ des Vereins. Ihnen steht ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung zu.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (8) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands
 - auf Beschluss des Gesamtvorstands,
 - auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Fünftel der ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- (2) Die ~~stimmberechtigten vertretungsberechtigten~~ Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 1. der Vorsitzende¹
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
 4. der Geschäftsführer.

~~soweit das jeweilige Amt ehrenamtlich ausgeführt wird. Wird das Vorstandsamt nicht ehrenamtlich ausgeführt, ist der Amtsinhaber beratendes Mitglied. In einem solchen Fall wird der Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied, soweit dieser ehrenamtlich tätig ist.~~
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand in einer Person ist auf höchstens zwei Ämter beschränkt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

¹ Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), jedoch mit Rücksicht auf die bessere Lesbarkeit, wurde auf die separate Auflistung der Titel/Funktionen in der weiblichen Form verzichtet.

4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 5. Erstellung der Jahresberichte und **Erstellung des Entwurfs** des jährlichen Finanzplanes,
 6. Organisation und Kontrolle der laufenden Geschäfte,
 7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in Textform oder (fern-) mündlich einzuberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. ~~Bei Verhinderung des ehrenamtlichen Geschäftsführers oder des ehrenamtlichen Schatzmeisters sollen die gewählten ehrenamtlichen Vertreter an den Sitzungen stimmberechtigt teilnehmen.~~
~~Im Übrigen~~ Es können alle Mitglieder des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen.

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
1. stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. ~~stimmberechtigte die~~ Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. der Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - c. die Abteilungsleiter (bei deren Abwesenheit der jeweilige Stellvertreter)
 - d. der Leiter des JugendTeams (bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter)
 - e. bis zu vier Beisitzer
 2. beratende Mitglieder:
 - ~~a. nicht stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes~~
 - a. der/die Ehrenvorsitzende/n
 - b. je ein weiteres Abteilungsmitglied, das von den Abteilungen entsandt werden kann.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Ziffer 1 Buchstabe c und d bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Wird diese verweigert, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche ~~Abteilungsv~~Abteilungsversammlung durch den Gesamtvorstand mit dem Ziel einzuberufen, eine andere Person zu wählen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Änderungen der vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2022 beschlossen und tritt mit diesen Änderungen mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Fassung der Satzung verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Wirkung.

Willich-Anrath, den

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Schatzmeister